



Verwaltungsstandpunkt Nr. VI-A-02138-VSP-02

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Zuständigkeit
Fachausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule	28.01.2016	Vorberatung
Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau	02.02.2016	Vorberatung
Ratsversammlung	24.02.2016	Beschlussfassung

Eingereicht von
Dezernat Finanzen

Betreff
Schulhausbau durch private Unternehmen

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder	Nachteilig für die Stadt Leipzig.
-----------------------	-----------------------------------

Zustimmung	Ablehnung
Zustimmung mit Ergänzung	Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln
X Alternativvorschlag	Sachstandsbericht

Alternativvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle alternative Beschaffungsformen im Schulhausbau, einschließlich privaten Engagements, zu prüfen. Das beinhaltet sowohl Miet- und Mietkaufmodelle sowie eine schlüsselfertige Übergabe einschließlich Grundstückserwerb. Bei entsprechender Eignung und unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Betrachtung sowie der Wirtschaftlichkeit, ist dem Stadtrat eine Beschlussvorlage zur Durchführung eines oder mehrerer Ausschreibungsverfahren für die alternative Beschaffung im Schulhausbau vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung

Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,

Folgekosten	Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR (jährlich)	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			
Beteiligung Personalrat	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja,

Sachverhalt:

Inhaltlich unterstützt die Verwaltung den Antrag. Aufgrund haushalts- und vergaberechtlicher Regelungen wird allerdings der oben aufgeführte Alternativvorschlag unterbreitet.

Die Bewertung kommunaler Investorenvorhaben wird im Wesentlichen in der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur kommunal- und haushaltsrechtlichen Beurteilung von Investorenvorhaben im kommunalen Bereich (VwVKommlInvest) zusammengefasst. Investorenvorhaben im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen die tatbestandlichen

Voraussetzungen eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes gemäß § 82 SächsGemO und sind daher rechtsaufsichtlich genehmigungspflichtig. Nicht genehmigungspflichtig wären reine Anmietungen zu marktüblichen Konditionen, die nicht direkt im Zusammenhang mit der Refinanzierung des zu vermietenden Objektes stünden. Die Genehmigungsfähigkeit eines Investorenvorhabens hängt insbesondere davon ab, ob damit nachweislich eine mindestens genauso wirtschaftliche oder wirtschaftlichere Bereitstellung öffentlicher Güter im Vergleich zur herkömmlichen Kreditfinanzierung ermöglicht wird. Daraus folgt, dass eine vergleichende Ausschreibung erforderlich ist oder aber der Nachweis anhand fundierter Vergleichsvorhaben erbracht werden kann.

Die Ausschreibung z.B. eines Mietmodells zum Zweck der Errichtung eines Schulgebäudes ist als öffentlicher Bauauftrag anzusehen. Im Fall eines Investorenvorhabens ist eine europaweite Ausschreibung des Mietmodells erforderlich. Weiterhin ist zu beachten, dass bei einer möglichen Verwendung von Fördermitteln nach Maßgabe der Bewilligungsbehörden eine unabhängige Wirtschaftsprüfung zu beauftragen ist.

Insbesondere bei privaten Investorenvorhaben sollte grundsätzlich gewährleistet werden, dass gerade bei langfristig ausgewiesenen Kapazitätsbedarfen im Ergebnis des Einsatzes finanzieller Mittel auch die Option zum Erwerb der zu errichtenden Gebäude und Flächen besteht.

Nicht Gegenstand alternativen Beschaffungsformen können Betreiber- und Kooperationsmodelle sein, die neben der reinen Finanzierung des Vorhabens auch die Betrachtung der Betriebs- und Bewirtschaftungskosten über den gesamten Lebenszyklus beinhalten (öffentlich-private Partnerschaften ÖPP/PPP). Eine Umsetzungsfähigkeit ist aufgrund der geforderten Parallelausschreibung dieser Bewirtschaftungsleistungen vergaberechtlich problematisch beziehungsweise nicht möglich. Darüber hinaus wirken sich die deutlich höheren Transaktionskosten nachteilig auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aus.

Es ist festzuhalten, dass der mutmaßlich schnelleren und günstigeren Realisierung von Schulbaumaßnahmen durch private Dritte somit umfangreiche Prüf- und Genehmigungsverfahren gegenüberstehen. Weiterhin ist Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Verfahrens die Beschlussfassung der Ratsversammlung für den momentan im Verfahren befindlichen Schulentwicklungsplan, da erst dann die Bedarfe verbindlich legitimiert sind und entsprechende Beschaffungsverfahren begonnen werden können. Der Erfolg einer alternativen Beschaffungsform im Schulhausbau hängt maßgeblich davon ab, ob in den mit der bestätigten Schulentwicklungsplanung aufgezeigten Bedarfsräumen dann auch entsprechende Marktpotentiale vorhanden sind.